

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Accumulatorenwerke HOPPECKE Carl Zoellner & Sohn GmbH und ihrer deutschen verbundenen Unternehmen* (Stand: April 2024)

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: Lieferant). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie für Verträge über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend: Produkte, Ware, Lieferung oder Leistung) mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben oder in deren Kenntnis die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.4 Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Telefonische oder mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten muss uns mangels anderweitiger Vereinbarung spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang unseres Bestellschreibens bei dem Lieferanten unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der übrigen Konditionen zugehen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Unsere Bestellungen und Auftragsbestätigungen des Lieferanten genügen dem Schriftformerfordernis auch dann, wenn sie per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

2. Preise, Zahlung und Verrechnung

2.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn diese wird gesondert ausgewiesen.

2.2 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig; die Rechnung des Lieferanten hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer, Lieferscheinnummer und unseren Ansprechpartner. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle und Frachten) ein.

2.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

2.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

2.5 Die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) ist ausgeschlossen, es sei denn dies ist im Hinblick auf die Belange des Lieferanten als grob unbillig anzusehen.

3. Abtretung, Eigentumsvorbehalt und Untervergabe

3.1 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

3.2 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).

Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

3.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

4. Lieferfristen und -termine

4.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen bzw. -termine sind fest und verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

4.2 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung sind unzulässig.

4.3 Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Dies berührt die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung nicht.

4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.5 bleiben unberührt.

4.5 Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4.6 Die Parteien haben Kenntnis von der aktuellen COVID-19-Pandemie und den hiermit verbundenen Folgen, insbesondere dem Risiko (i) verspäteter oder ausbleibender Belieferungen durch Zulieferer des Lieferanten, (ii) behördlichen Maßnahmen (z.B. Ausgangssperren, Quarantänen, Betriebsschließungen und Mobilitätsbeschränkungen wie etwa Grenzschließungen) sowie (iii) COVID-19 bezogenen Erkrankungen und Quarantänen der Belegschaft. Nicht erfolgte oder verspätete Lieferungen, die direkt oder indirekt auf der COVID-19-Pandemie, insbesondere den in (i) bis (iii) genannten Umständen beruhen, begründen für den Lieferanten weder höhere Gewalt, ein Recht auf Vertragsanpassung, noch einen Fall nicht zu vertretender Unmöglichkeit. Dauert das Leistungshindernis länger als 30 Kalendertage, werden sich die Parteien innerhalb einer weiteren Frist von maximal 14 Kalendertagen über eine mögliche Anpassung der Leistungspflichten einvernehmlich abstimmen. Ist eine einvernehmliche Abstimmung innerhalb dieser Frist gescheitert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Versand, Verpackung, sonstige Nebenkosten

5.1 Allen Sendungen ist ein Lieferschein zweifach unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums beizufügen.

5.2 Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, den Ablieferungsort, den Namen unseres Ansprechpartners sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.

5.3 Der Lieferant ist für die Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften verantwortlich. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder wenn unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind. Durch eine Annahmeverweigerung aus derartigen Gründen entsteht kein Annahmeverzug; die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.

5.4 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, akzeptieren wir ausschließlich folgende Transportverpackungen:

a) Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz gemäß UIC 435 – 2 mit EUR Zeichen,

b) Eurogitterbox-Paletten

c) und andere Mehrwegemballagen sowie Verpackungen aus stofflichen wiederverwertbaren Materialien im Sinne der Verpackungsverordnung mit entsprechender Kennzeichnung. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesamte Verpackung der Lieferung am Lieferort auf seine Kosten während der üblichen Betriebszeiten, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Aufforderung hierzu unter Beachtung der

einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verpackungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zurückzunehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten sinngemäß auch bei sonstigen Abfall- und Reststoffen, die durch Herstellung oder Lieferung anfallen.

5.5 Alle Lieferungen erfolgen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf Rechnung des Lieferanten frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort (DDP Incoterms 2020); der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Ist im Einzelfall unfreie Lieferung vereinbart, hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Er darf eine Transportversicherung nur aufgrund unserer ausdrücklichen Weisung abschließen.

6. Gefahrtragung

6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen der Ware am Erfüllungsort.

6.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

7. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge

7.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle, Werkzeuge, insbesondere Stanz- und Schnittwerkzeuge, Spritzgussformen, Druckgussformen, Pressformen, Kokillen, Modelle und Gesenke und andere Fertigungshilfsmittel (nachfolgend: Fertigungsmittel), die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Erfüllung unserer Bestellungen verwendet werden. Eine Vervielfältigung oder Überlassung von Fertigungsmitteln an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Fertigungsmittel sind uns nach Vertragsbeendigung oder sonstiger Erledigung des Auftrages oder – auf unser Verlangen – bei Verzug des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

7.2 Werkzeuge, für die wir vereinbarungsgemäß Werkzeugkosten zahlen, gehen mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt. Werkzeuge sind nach Vertragsbeendigung, nach sonstiger Erledigung des Auftrages oder – auf unser Verlangen – bei Verzug des Lieferanten unverzüglich an uns zurückzugeben. Bei jederzeit möglichem vorzeitigem Abzug von Werkzeugen sind wir verpflichtet, dem Lieferanten denjenigen Teil der vereinbarten Werkzeugkosten (zu marktüblichen Konditionen abgezinst) zu vergüten, der zum Zeitpunkt des Abzuges noch nicht bezahlt oder noch nicht durch im Einzelfall vereinbarte Preisaufschläge je geliefertem Teil amortisiert ist.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Fertigungsmittel und Werkzeuge gemäß Ziffer 7.2 auf seine Kosten instandzuhalten und instandzusetzen.

7.4 Der Lieferant hat Zurückbehaltungsrechte an Fertigungsmitteln sowie Werkzeugen gemäß Ziffer 7.2 nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Mangelhafte Lieferung

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb

einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.5 Zur Nacherfüllung gemäß Ziff. 8.4 gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.6 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

9.2 Zu den Kosten des Rückrufs gemäß Ziffer 9.1 gehören auch die Kosten für den Austausch des fehlerhaften gegen ein fehlerfreies Produkt.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziffer 10.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

10.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

11. Ersatzteile

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich Ziffer 11.1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Sonderregelungen für Werk- und Dienstleistungen

Für die Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstigen Werk- und Dienstleistungen gilt zusätzlich folgendes:

a) Die Berechnung derartiger Leistungen wird von uns nur dann anerkannt, wenn sie auf unserem Formular „Leistungsnachweis“ ordnungsgemäß erfasst und von beiden Seiten untergezeichnet worden sind.

b) Der Lieferant hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft, die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer (Vds) zu beachten.

c) Die im Sicherheitsmerkbblatt definierten und für den jeweiligen HOPPECKE-Standort gültigen Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen werden dem Lieferanten vom zuständigen HOPPECKE-Koordinator (Projektleiter) übergeben. Sie sind vom Lieferanten zu beachten, einzuhalten und allen Mitarbeitern sowie seinen Erfüllungsgehilfen, die gegenwärtig und zukünftig auf einem HOPPECKE-Werksgelände tätig werden, zur Kenntnis zu geben. Die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind durch den Koordinierungsverantwortlichen (Projektleiter) des Lieferanten zu unterweisen. Nach der Unterweisung der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen des Lieferanten durch den jeweiligen Koordinierungsverantwortlichen des Lieferanten ist von den unterwiesenen Mitarbeitern der „Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen - Mitarbeiterliste“ sowie von dem jeweiligen Koordinierungsverantwortlichen des Lieferanten der Schulungsnachweis „Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen“ zu unterschreiben und vor den Arbeiten auf dem Werksgelände bei HOPPECKE einzureichen. Der Lieferant hat das Formblatt „Anforderungen an das Verhalten von Auftragnehmern“, das ihm zusammen mit dem Sicherheitsmerkbblatt übermittelt wird, ausgefüllt und unterschrieben an den HOPPECKE-Koordinator unverzüglich zurückzugeben. Das Sicherheitsmerkbblatt verbleibt beim Lieferanten. Auf dem Werksgelände dürfen nur geprüfte Betriebsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Leitern, Tritte, Gerüste, elektrische Betriebsmittel, Lastaufnahmemittel, etc.) eingesetzt werden. Es dürfen nur rechtmäßig beschäftigte Mitarbeiter, die entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) sowie der sonstigen für den Lieferanten verbindlichen Vorschriften bezahlt werden, auf unserem Werksgelände eingesetzt werden. Auf Verlangen muss der Lieferant diesbezüglich eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestentgelts unterzeichnen sowie einen entsprechenden Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften gegenüber HOPPECKE erbringen.

d) Der Lieferant und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen sind für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums selbst verantwortlich. Für ein Abhandenkommen haften wir nicht.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelhaftungsansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist oder einem späteren Verjährungsbeginn führt; dann gilt die längere Frist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Vorgaben des ElektroG

Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen an uns gelieferten Waren die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (nachfolgend: ElektroG) zu prüfen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen (insbesondere die Pflichten nach §§ 4 ff. ElektroG) zu erfüllen. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte uns gegenüber wegen vom Lieferanten zu vertretender Nichteinhaltung der Regelungen des ElektroG geltend machen.

15. Compliance

15.1 Wir erwarten von allen unseren Lieferanten ein integriertes, ethisches und allen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Verhalten. Folglich verpflichtet sich der Lieferant die in der Einkaufspolitik der HOPPECKE-Gruppe (<https://www.hoppecke.com/de/ueber-hoppecke/csr-und-nachhaltigkeit/#Einkaufspolitik>) definierten Standards einzuhalten. Der Lieferant wird seine im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber uns eingesetzten Subunternehmer auf die Einhaltung dieser Standards ebenfalls verpflichten. Auf unser Verlangen wird der Lieferant die Verpflichtung seiner Subunternehmer nachweisen.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich die Prinzipien des UN Global Compact im Bereich der Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung (www.unglobalcompact.org) zu unterstützen sowie die in diesen Prinzipien aufgestellten Grundsätze einzuhalten. Der Lieferant wird auf unser Verlangen eine Erklärung unterzeichnen, mit der er sich auf die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet.

15.3 Der Lieferant ist weiter verpflichtet durch eigene geeignete Prozesse sicherzustellen, dass an uns ausschließlich spezifikationsgerechte Original- und keine gefälschten Produkte ausgeliefert werden. Ferner wird der Lieferant bei den an uns zu liefernden Produkten die Grundsätze der NCFSI (Non-conforming, Counterfeit, Fraudulent and Suspect Items) Richtlinie einhalten und in seinen Standards verankern

sowie seine Mitarbeiter zu diesen Grundsätzen regelmäßig schulen. Die Umsetzung der NCFSI Richtlinie ist Gegenstand von Lieferanten-audits. Die NCFSI Richtlinie kann unter <https://www.hoppecke.com/de/ueber-hoppecke/csr-und-nachhaltigkeit/> eingesehen werden.

16. Schadensersatz bei Kartellverstoß

Falls in Bezug auf die vom Lieferanten unmittelbar an uns gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen ein Gericht oder eine Wettbewerbsbehörde rechtskräftig festgestellt haben, dass der Lieferant gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen verstoßen hat, ist der Lieferant verpflichtet, im Falle von Preis- und/oder Quotenabsprachen sowie Markt- und/oder Kundenaufteilung an uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % und bei allen anderen Kartellverstößen in Höhe von 3 % der Netto-Vergütung zu zahlen, die wir für die von dem Kartellverstoß betroffenen Produkte und/oder Leistungen an den Lieferanten entrichtet haben. Der Nachweis einer fehlenden Schadensentstehung bzw. eines niedrigeren Schadens bleibt dem Lieferanten gestattet. Unsere Geltendmachung über die Schadenspauschalierung hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Brilon.

17.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Wiener Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

* Anwendbarkeit auf folgende verbundene Unternehmen:

HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG
HOPPECKE Industriebatterien GmbH & Co. KG
HOPPECKE Batterie Systeme GmbH
HOPPECKE Service GmbH & Co. KG
HOPPECKE Industriedienstleistungen GmbH & Co. KG
HOPPECKE Holding GmbH
Metallhütte HOPPECKE GmbH & Co. KG
HOPPECKE Rail Systems GmbH
HOPPECKE Systemtechnik GmbH